

TOP 8:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)

COM(2017) 343 final

Drucksache: 588/17 und zu 588/17

Mit dem auf Artikel 114 AEUV gestützten Verordnungsvorschlag soll ein rechtlicher Rahmen für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (Pan-European Pension Product - PEPP) geschaffen werden, um den in diesem Bereich unterentwickelten europäischen Kapitalmarkt anzukurbeln und die private Altersvorsorge attraktiver zu machen. Die PEPPs sollen eine Ergänzung zu den nationalen Angeboten darstellen, diese jedoch nicht ersetzen. Nach Auffassung der Kommission kann die vorgeschlagene Schaffung eines zusätzlichen harmonisierten europaweiten Rahmens die festgestellten Mängel (anhaltende Fragmentierung nationaler Kapitalmärkte, unzureichende Merkmale bestehender privater Altersvorsorgeprodukte sowie beschränkte grenzüberschreitende Mitnahmefähigkeit und Bereitstellung) durch zielgerichtete Lösungen ohne übermäßige Befolgungskosten beseitigen.

Der Verordnungsvorschlag sieht unter anderem folgende Regelungen vor:

- Die Zulassung als PEPP-Anbieter und die Zulassung eines privaten Altersvorsorgeproduktes als PEPP sollen durch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) erfolgen.
- Das PEPP soll es den Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen, ihre Altersvorsorge zu ergänzen, und gleichzeitig einen soliden Verbraucherschutz bieten.
- Durch die Mitnahmefähigkeit soll es PEPP-Sparerinnen und -Sparern, die ihren Wohnsitz durch Umzug in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, ermöglicht werden, weiter in ein PEPP einzuzahlen, das sie bei einem Anbieter im ursprünglichen Mitgliedstaat abgeschlossen haben.
- Den Verbraucherinnen und Verbrauchern sollen strenge Kundeninformationspflichten und Vertriebsvorschriften zugutekommen.

- Die PEPP-Anbieter sollen PEPP-Sparerinnen und -Sparern bis zu fünf Anlageoptionen anbieten, darunter eine Standard-Anlageoption, die gewährleistet, dass zumindest das eingesetzte Kapital wieder ausbezahlt wird.
- Die PEPP-Sparerinnen und -Sparer sollen das Recht haben, alle fünf Jahre zu gedeckelten Kosten den Anbieter zu wechseln, wobei sie auf Unternehmen in ihrem eigenen Land oder in anderen Mitgliedstaaten zurückgreifen können.
- Die Form(en) der Auszahlungen (zum Beispiel regelmäßige Rentenzahlungen, pauschale Kapitalbeträge, Einkommensentnahmen) sollen vertraglich frei festgelegt werden können, wobei diese Flexibilität den Mitgliedstaaten als verpflichtende Bedingung vorgegeben werden soll.

Die Kommission hat zusammen mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag eine Empfehlung zur steuerlichen Behandlung privater Altersvorsorgeprodukte und insbesondere des europaweiten privaten Altersvorsorgeproduktes verabschiedet (COM(2017) 4393 final), in der sie die Mitgliedstaaten dazu auffordert, den PEPPs die Steuervorteile zukommen zu lassen, die die Mitgliedstaaten vergleichbaren nationalen privaten Altersvorsorgeprodukten gewähren.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 588/1/17** ersichtlich.